

Berichte über Ausschuss- und Forumssitzungen der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht im Rahmen des 73. Agrarrechtsseminars in Goslar, 24.-27.9.2018

I. Ausschuss für Forst- und Jagdrecht

Prof. Dr. Ewald Endres, Ausschussvorsitzender

1. Aktuelle Rechtsprechung im Bereich des Forstrechts

a) OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.04.2018 – 11 B 2.16

Der Ausschussvorsitzende stellte zunächst das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 27.04.2018 – 11 B 2.16 vor, welches sich mit der Rechtsnatur der Umwandlungsgenehmigung auseinandersetzt.

Mit dieser Entscheidung hob das OVG die vorangegangene Entscheidung des VG Berlin, Urt. v. 06.04.2016 – 24 K 218.14, welches die Umwandlungsgenehmigung als Ermessensentscheidung eingestuft hatte, auf und qualifizierte diese als gebundene Entscheidung. Damit hat sich das OVG Berlin-Brandenburg der bisher herrschenden Auffassung der Oberverwaltungsgerichte Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sowie der Verwaltungsgerichtshöfe Baden-Württemberg und Hessen sowie der herrschenden Meinung in der Literatur angeschlossen.

Des Weiteren stellte das OVG Berlin-Brandenburg klar, dass die einer Umwandlungsgenehmigung in Form einer Auflage beigefügte Nebenbestimmung (hier in Form einer Walderhaltungsabgabe) isoliert anfechtbar und grundsätzlich auch isoliert aufhebbar ist. Die isolierte Aufhebbarkeit besteht jedoch nach der Auffassung des OVG dann nicht, wenn die Umwandlungsgenehmigung hätte versagt werden müssen und nur durch das Beifügen der Nebenbestimmung rechtmäßig erteilt werden konnte.

Die Ermittlung und Festsetzung eines erhöhten Kompensationsfaktors (hier i.H.v. 4,2) auf Grundlage eines Bewertungsverfahrens (hier in Form eines behördlichen Leitfadens/Punktesystems) für die bestehenden Waldfunktionen hat das OVG als rechtmäßig erachtet. Hiergegen erhob der Ausschussvorsitzende Bedenken, mit der Begründung, dass sich die Höhe der Abgabe als zentraler Teil der zu treffenden normativen Regelung im Hinblick auf den Vorbehalt des Gesetzes aus dem Gesetz oder im Fall einer Verordnung zumindest aus der danach erlassenen Rechtsverordnung ergeben müsse.

b) EuGH, Urteil vom 17.04.2018 – C-441/17 (Waldgebiet Białowieża)

Nach dem Urteil des EuGH vom 17.04.2018 – C 441/17 bedarf der Erlass eines Waldbewirtschaftungsplans mit Gestattungswirkung der Verträglichkeitsprüfung, wenn er die, für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen kann, wobei bereits die Gefahr der erheblichen Beeinträchtigung genügen soll.

Der Vorsitzende erläuterte in diesem Zusammenhang, dass neben Plänen auch Maßnahmen der aktiven Waldbewirtschaftung (Holzeinschlag und Aufforstung; selbst wenn diese aus forstsanitären Gründen angezeigt erscheinen) der Verträglichkeitsprüfung bedürften, wenn sie die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können. Er gab zu bedenken, dass die bisher in der Forstpraxis vertretene Auffassung, dass „normale“ forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen (insbesondere Holzeinschlag) i. d. R. keine Projekte i. S. d. FFH-RL (bzw. des § 34 Abs. 1 BNatSchG) darstellen und daher i. d. R. nicht verträglichkeitsprüfungspflichtig sind, damit als überholt anzusehen sein dürften. Soweit auf Grundlage des Landesrechts ein Betriebsplanungsgebot für Kommunalwälder bestehe und die Betriebspläne der Genehmigung durch die Forst- oder sonstigen Aufsichtsbehörde bedürften, dürfte das vorliegende Urteil des EuGH ebenfalls einschlägig sein und jedenfalls dann eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich werden, wenn durch die geplanten Wirtschaftsmaßnahmen die für ein Natura-2000-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können.

Die Frage der Verträglichkeitsprüfungspflicht für i. d. S. „normale“ Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, die sich im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bewegen, wurde anschließend kontrovers diskutiert. Der Vorsitzende betonte in diesem Zusammenhang, dass der frühere, im BNatSchG verankerte Projektbegriff bewusst aufgegeben worden sei und mittlerweile jede Maßnahme, die potentiell geeignet sei, die Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebiets zu beeinträchtigen, als „Projekt“ anzusehen und damit verträglichkeitsprüfungspflichtig sein dürfte. Ob die Maßnahme einer nationalstaatlichen Genehmigungspflicht unterliege oder nicht, dürfte daher keine Rolle mehr spielen. Der EuGH sei mittlerweile in verschiedenen Entscheidungen davon ausgegangen, dass alles, was im Einzelfall entsprechende Gebietsbeeinträchtigungen nach sich ziehen könne, verträglichkeitsprüfungspflichtig sei. Für Waldbewirtschaftungsmaßnahmen könne daher nichts anderes gelten.

c) EuGH, Urteil vom 07.08.2018 – C-329/17

Im Anschluss wurde mit dem Urteil vom 07.08.2018 – C-329/17 eine weitere EuGH Entscheidung besprochen, die die Frage der UVPpflichtigkeit von Trassenaufhebungen zum Zweck der Errichtung und der Bewirtschaftung von energiewirtschaftlichen Freileitungen betrifft. Dazu hat der EuGH in besagter Entscheidung ausgeurteilt, dass entsprechende Trassenaufhebungen unter die UVP-RL fallen und damit nach den von den Mitgliedstaaten festzulegenden Schwellenwerten UVPpflichtig sind, auch wenn es sich dabei nach nationalem Recht nicht um eine Waldumwandlung handelt. [Anmerkung: Die Formulierung „Abholzung zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart“ in Anhang II UVP-RL ist damit allein europarechtlich auszulegen und deckt sich inhaltlich nicht mit der in § 9 Abs. 1 Satz 1 BWaldG enthaltenen Definition „Wald ... gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung)“.]

Weitere im Bereich des Forstrechts besprochene Entscheidungen betrafen den Waldbegriff aus § 2 BWaldG, das HolzSiG sowie einen Drittwiderspruch nebst einstweiligem Rechtsschutz gegen eine Erstaufforstung.

2. Aktuelle Rechtsprechung im Bereich des Jagdrechts

a) Entscheidungen zur Befriedung nach § 6a BJagdG

Im Bereich Jagdrecht wurden mehrere aktuelle obergerichtliche Entscheidungen zur Befriedung nach § 6a BJagdG vorgestellt und diskutiert. Nach Abs. 1 Satz 1 der Vorschrift sind Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, auf Antrag des Grundeigentümers zu befriedeten Bezirken zu erklären (Befriedung), wenn der Grundeigentümer glaubhaft macht, dass er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt. Nach Abs. 2 Satz 2 ist eine Befriedung zu versagen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Ruhen der Jagd auf der vom Antrag umfassten Fläche bezogen auf den gesamten jeweiligen Jagdbezirk die Belange der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen, die Belange des Schutzes der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Belange des Schutzes vor Tierseuchen oder Belange der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet.

aa) Drittschutz

Nach dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15.03.2018 – 4 B 1807/17 entfaltet nur § 6a Abs. 1 Satz 2 BJagdG drittschützende Wirkung zugunsten der Jagdgenossenschaft; § 6a Abs. 1 Satz 1 hingegen berührt nur den Rechtskreis des Antragstellers, also des Grundeigentümers. Die Glaubhaftmachung, dass der Antragsteller die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt, sei folglich nicht drittschützend. Deswegen stünde der Jagdgenossenschaft diesbezüglich auch kein Klagerecht zu. Die Jagdgenossenschaft hätte daher auch kein Recht darauf, die Glaubhaftmachung der ethischen Gründe des Antragstellers zu erhalten, weil diese für die Wahrung ihrer Rechte nicht notwendig sei.

Das OVG Hamburg (Urt. v. 12.04.2018 – 5 Bf 51/16) befasst sich mit der drittschützenden Wirkung gegenüber dem Jagdpächter und der Jagdgenossenschaft. Nach der Entscheidung erlangt der Jagdpächter durch den Jagdpachtvertrag eine öffentlich-rechtliche Rechtsposition. In diese subjektive Rechtsposition greife die Befriedung unmittelbar ein. Schon aufgrund dieses Eingriffs, so das OVG, sei der Jagdpächter klagebefugt. Diese Klagebefugnis bestehe unabhängig vom Schutzbereich des § 6a BJagdG. Alle materiellen Voraussetzungen (auch § 6a Abs. 1 S. 1 BJagdG), unter denen die Rechtsordnung eine mit Wirkung vor dem Ende des Jagdpachtvertrages ausgesprochene Befriedung stellt, dienen deshalb auch dem Schutz des Jagdpächters.

Der Vorsitzende merkte in diesem Zusammenhang an, dass die Auffassung des OVG Hamburg im Hinblick auf den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts problematisch sein könnte, da die ethischen Gründe des Antragstellers damit einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht werden müssten. Insbesondere, wenn man an die Jagdgenossenschaft denkt, der das Jagdrecht zunächst als ursprünglich Berechtigter zusteht, erscheine dies nicht tragbar, da die ethischen Gründe in die Intimsphäre des Antragstellers fallen dürften.

bb) Anforderung an die Glaubhaftmachung der ethischen Gründe

Im Hinblick auf die Anforderungen, die an die Glaubhaftmachung der ethischen Gründe zu stellen sind, werden von den Obergerichten sehr unterschiedliche Maßstäbe angelegt. Nach dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15.03.2018 – 4 B 1807/17 soll der „Erfüllungsaufwand“ für den Nachweis des Vorliegens einer „ernsthaften und echten Gewissensentscheidung“ geringfügig sein. Als Argument wird in der Entscheidung angeführt, dass laut Gesetzesbegründung „zur Glaubhaftmachung die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ausreichend“ sein soll.

Gegenteiliges vertritt das OVG Hamburg in seinem Urteil vom 12.04.2018 – 5 Bf 51/16: Für die Glaubhaftmachung ethischer Gründe der Ablehnung der Jagd sei ein strenger Maßstab anzulegen, da die flächendeckende Jagdausübung im Allgemeininteresse stehe und der Regelfall sei. § 6a BJagdG stelle demgegenüber eine begrenzte und eng auszulegende Ausnahmvorschrift dar.

Die vermittelnde Ansicht (OVG Münster, Urt. v. 28.06.2018 – 16 A 138/16) sieht den Begriff der Glaubhaftmachung, der auch in anderen Normen des Verwaltungsrechts Verwendung findet, als erleichtertes Beweismaß an. An die Stelle eines Vollbeweises trete damit eine Wahrscheinlichkeitsfeststellung. Es genüge, wenn die überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der vorgebrachten Gründe spricht. Die richterliche Überzeugung im Sinne einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit sei nicht erforderlich. Bei Zweifeln am Vorliegen ethischer Gründe seien jedoch weder die Gerichte noch die Behörden entbunden, den Sachverhalt aufzuklären, was in der Regel durch Vernehmung des Antragstellers geschieht. Zur Begründung führt das OVG Münster den Wortlaut der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 17/12046, S. 8) an, wonach „zumindest die überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein ethischer Motive“ sprechen muss.

b) Wildkameras

Abschließend ging es um das Urteil des OVG Saarlouis vom 20.09.2017 – 2 A 197/16 welches die erste obergerichtliche Entscheidung in Sachen Wildkameras und Datenschutzrecht darstellt. Das OVG hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass das BDSG grundsätzlich auch dann auf Wildkameras Anwendung findet, wenn diese nur Flächen erfassen, für die ein gesetzliches Betretungsverbot besteht, da die faktische öffentliche Zugänglichkeit genügt.

Die bisher nach § 4d BDSG a.F. bestehende Meldepflicht für Wildkameras gilt ab/seit Einführung der DSGVO am 25.05.2018 jedoch nicht mehr. Die bisherige Meldepflicht wurde durch die Pflicht der verantwortlichen Stelle ersetzt, ein Verzeichnis von Verarbeitungsfällen zu führen (Art. 30 Abs. 1 DSGVO). Von dieser Pflicht ist der Jäger nach Auffassung des OVG Saarlouis jedoch befreit, da Unternehmen/Einrichtungen mit weniger als 250 Mitarbeitern i.d.R. kein derartiges Verzeichnis führen müssen (Art. 30 Abs. 5 DSGVO). Der Vorsitzende merkt in diesem Zusammenhang jedoch an, dass die vom OVG angeführte Befreiung von der Verzeichnispflicht nach Art. 30 Abs. 5 DSGVO nur dann eingreift, wenn die Verarbeitung „nur gelegentlich“ erfolgt, was in der jagdlichen Praxis, nach welcher Wildkameras häufig über einen längeren Zeitraum stationär eingesetzt werden, nicht der Fall sein dürfte.